

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1953	Nummer 7
-------------	---	----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 101.

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 13. 1. 1953, Änderung der Anschrift des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen. S. 101.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 6. 1. 1953, Zuständigkeitsregelung bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Landeseinrichtungen der Polizei. S. 101.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 22. 12. 1952, Persönliche Versorgungsstöcke; hier: Anlage der Stockmittel in Wertpapieren. S. 103.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 104.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 104.

RdErl. 15. 9. 1952, Richtlinien für das Sammlungswesen. S. 104. — RdErl. 23. 12. 1952, Kosten der behördlich gelenkten Umsiedlungen innerhalb des Landes. S. 110.

J. Kultusminister.

Rechtliche Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte; Vollzug des Zweiten Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 BGBl. I S. 582; Landesgesetz zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 425). S. 111.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Landgerichtsrat H. Krukow zum Oberregierungsrat im Innenministerium.

Regierungsassessor H. W. Rombach zum Regierungsrat im Innenministerium. — MBl. NW. 1953 S. 101.

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Anschrift des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Innenministers v. 13. 1. 1953 — Abt. I — 23 — 14.10 Nr. 1306/52

Die Diensträume des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen sind seit Beginn des Jahres 1953 von der Kaiserstraße 3 nach der Beethovenstraße 27/29 in Bad Godesberg verlegt worden.

Die Fernsprechnummer der Dienststelle lautet:

Godesberg 58 68/69.

— MBl. NW. 1953 S. 101.

IV. Öffentliche Sicherheit

Zuständigkeitsregelung bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Landeseinrichtungen der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1953 — IV B 3 — Nr. 6462/52

Nach Inkrafttreten der Übertragungsverordnung vom 9. Oktober 1952 (GV. NW. S. 255) ergeben sich für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Landeseinrichtungen der Polizei nachstehende Zuständigkeiten:

A. Einstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Beförderung und Entlassung von Polizeivollzugsbeamten bis einschließlich Polizeimeister bzw. Kriminal-Polizeimeister.

Hierfür sind zuständig:

- a) die Leiter der Wasserschutzpolizeigruppen,
- b) die Leiter der Landespolizeischulen (soweit es sich nicht um Angehörige der bereits aufgestellten Hundertschaften der Bereitschaftspolizei handelt),

c) der Leiter des Polizeiinstituts Hiltrup,

d) der Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Für

- e) den Fernmeldedienst der Polizei in Düsseldorf und
- f) die Polizeihundeschule in Bork

übernehmen die nach der Übertragungsverordnung vom 9. Oktober 1952 (ÜVO) zuständigen Regierungspräsidenten die Aufgaben der oben näherbezeichneten Art.

Mit Rücksicht darauf, daß der Aufbau der Bereitschaftspolizei noch nicht endgültig abgeschlossen ist und die Neuorganisation der Polizei bevorsteht, behalte ich mir die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei bis auf weiteres vor.

Auch die gem. RdErl. v. 9. Oktober 1952 (MBl. NW. S. 1355) nach Ziff. II 4 b durch die Landespolizeischulen vorzunehmenden Einstellungen von Polizeiwachmeistern auf Probe müssen aus haushaltsrechtlichen Gründen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1952 noch von mir durchgeführt werden.

Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens gem. § 2 der Verordnung über die Einführung des Beschwerderechtes bei Dienstentlassungen von Polizeibeamten nach § 61 DBG v. 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) als Voraussetzung für die Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren v. 24. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 15) ergeht unter Aufhebung meines RdErl. v. 7. November 1950 (MBl. NW. S. 1101) betr. Delegation von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts, eine besondere Regelung.

B. Für die Einstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Beförderung und Entlassung von Polizeiverwaltungsbeamten bis einschließlich Polizeiverwaltungsobersekretär, Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV TO. A einschließlich sowie Lohnempfänger aller Lohngruppen sind nach Auflösung der Verwaltungsämter bei den Landeseinrichtungen der Polizei gem. 2. VerwRefErl. v. 27. November 1952 (MBl. NW. 1952 S. 1687) hinsichtlich dieses Personenkreises bei diesen Landeseinrichtungen (einschließlich Polizeiinstitut Hiltrup) die nach

der UVO in Betracht kommenden Regierungspräsidenten zuständig. Mein RdErl. (nicht veröffentlicht) v. 24. April 1952, Az. IV B 3 Nr. 1416/52, betr. Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben bei den Landeseinrichtungen der Polizei, tritt durch vorstehende Regelung außer Kraft.

Soweit Beamtenplanstellen der Besoldungsgruppen A 4 c 2 und höher vorübergehend durch Angestellte verwaltet werden sollen, die nach Ablauf einer entsprechenden Probezeit für die Überführung in das Beamtenverhältnis (gehobener Verwaltungsdienst) vorgesehen sind, ist meine Zustimmung vor Einstellung dieser Angestellten einzuholen.

C. Eintritt in den Ruhestand, Versetzungen in den Ruhestand.

Die Zuruhesetzung (§§ 68, 1; 73, 1 und 76, 1 DBG) der bei den Landeseinrichtungen der Polizei tätigen Polizeivollzugsbeamten und der bei den bisherigen Verwaltungsämtern der Landeseinrichtungen der Polizei beschäftigten Polizeiverwaltungsbeamten bis zum Polizeiverwaltungsobersekretär einschließlich ist von den nach der UVO vom 9. Oktober 1952 zuständigen Regierungspräsidenten durchzuführen.

In Ergänzung meines nicht veröffentlichten RdErl. v. 26. Mai 1952, Az. IV B 3 — Nr. 1599/52, betr. Versetzung von Beamten in den Ruhestand gem. § 75 DBG (hier: Entscheidungen über Einstellung oder Fortführung des Verfahrens), haben die Regierungspräsidenten darüber zu entscheiden, ob bei Einwendungen eines nach § 75, 1 DBG in den Ruhestand zu versetzenden Beamten der Landeseinrichtungen der Polizei das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. — Meine sonstigen Erlasse über die Versetzung von Beamten in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 73, 3 DBG), über die Hinausschiebung der Altersgrenze nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 68, 2 DBG) sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuruhesetzung von Widerrufsbeamten (§ 76, 2 und 4 DBG) bleiben unberührt.

Im übrigen sind meine nicht veröffentlichten RdErl. v. 6. Oktober 1952 Nr. 10 055/52 und v. 15. Oktober 1952 Nr. 10 088/52, Az. II B 3 b—25.117.27, betr. Zustimmung nach § 16 des Gesetzes zu Art. 131 GG zur Besetzung von Beamtenplanstellen, die in den Stellenplänen bei Einzelplan 3 des Haushaltsplanes ausgebracht sind, auch im Hinblick auf die wie vor geregelten Zuständigkeiten entsprechend zu beachten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 101.

D. Finanzminister C. Innenminister

Persönliche Versorgungsstöcke; hier: Anlage der Stockmittel in Wertpapieren

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 6110 — 14 825/IV u. d. Innenministers II D — 3/27.28 — 5008/53 v. 22. 12. 1952

Wir erklären uns damit einverstanden, daß in sinnvoller Anwendung des § 25 (3) der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage D — ADO zu § 16 ATO) eine Anlage von Stockmitteln in 5prozentiger Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1952, deren Zinsen steuerfrei sind und deren erster entgeltlicher Erwerb steuerbegünstigt ist, erfolgen kann.

Die Unkosten des Wertpapiererwerbs und der Verwaltung gehen zu Lasten des Versorgungsstocks.

Bezug: § 25 der Richtlinien über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D — ADO zu § 16 ATO und RdErl. d. Finanzministers NW. v. 30. 6. 1950 — B 6110 — 2377/IV (MBl. NW. S. 665).

— MBl. NW. 1953 S. 103.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Landeskulturamt Nordrhein in Bonn: Regierungsvermessungsassessor W. Vollmar zum Regierungsvermessungsrat; Regierungsvermessungsassessor Dr.-Ing. P. Schmitz zum Regierungsvermessungsrat; Assessor des Vermessungsdienstes P. Engel zum Regierungsvermessungsassessor.

Landeskulturamt Westfalen in Münster: Assessor H. Brentrup zum Regierungsassessor.

Regierung Arnberg: Forstmeister E. Wernitze zum Oberforstmeister.

— MBl. NW. 1953 S. 104.

H. Sozialminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat J. Brenner zum Regierungsdirektor.

Regierung Arnberg: Regierungs- und Medizinalrat Dr. W. Schött zum Oberregierungs- und Obermedizinalrat. Medizinalrat Dr. Th. Becker zum Regierungs- und Medizinalrat.

Regierung Düsseldorf: Oberregierungs- und Obermedizinalrat Dr. P. Trüb zum Regierungsmedizinaldirektor.

1953 S. 104
tellaufgeh. d.
1954 S. 455

— MBl. NW. 1953 S. 104.

Richtlinien für das Sammlungswesen

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 9. 1952 — III A 1/Sa/2

Der RdErl. v. 22. Oktober 1951 (MBl. NW. S. 1217) wird wie folgt geändert:

Im Vorwort erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„Das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) in der Fassung der beiden Abänderungsverordnungen vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943) und vom 23. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) sowie der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 23. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) hat alle früheren reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Genehmigung und das Verbot öffentlicher Sammlungen aufgehoben.“

In Abschnitt I werden in Absatz 2 Zeile 6 hinter die Worte „z. B.“ die Worte „unter Umständen“ eingefügt.

In Abschnitt II erhält die Ziff. 1 Abs. 2 folgende Fassung:

„Ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis ist in der Regel als gegeben anzunehmen, wenn der Reinertrag zu allgemeinen mildtätigen Zwecken bestimmt ist. Als mildtätig sind Zwecke anzusehen, die auf die Unterstützung von Personen gerichtet sind, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Hierzu gehört vor allem die von den freien Wohlfahrtsverbänden zusätzlich zur öffentlichen Fürsorge ausgeübte Wohlfahrtspflege.“

In Abschnitt II erhält die Ziff. 1 Abs. 3a folgende Fassung:

„a) für Zwecke, deren Förderung dem Bund, dem Lande, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Religionsgesellschaften gesetzlich obliegt; die oberste Landesbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

In Abschnitt II erhält die Ziff. 2 folgende Fassung:

„Die Sammlungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Sammlungsertrag stehen.“

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken und sollen bei reinen Geldsammlungen 5 Prozent, bei Sammlungen mit Abzeichenabgabe 10 Prozent des Gesamtaufkommens nicht überschreiten. Bei sammlungsähnlichen Veranstaltungen

kann als Höchstbetrag der Unkosten bis zu 20 Prozent des Gesamtaufkommens festgesetzt werden; doch gilt auch hier der Grundsatz, daß die Unkosten auf das niedrigste Maß zu beschränken sind.

Bei einer Überschreitung dieser Prozentsätze ist der Nachweis für die Angemessenheit der entstandenen Unkosten zu erbringen.

Aufwendungen für Werbemittel (z. B. Plakate, Abzeichen, Zeitungsinserate) gelten als Unkosten der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung.

Auf Eintrittskarten zu wohltätigen Veranstaltungen und auf Waren, die gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes vertrieben werden, müssen der Verkaufspreis und außerdem der für den vorgesehenen Zweck abzuführende Betrag deutlich sichtbar vermerkt sein."

In Abschnitt IV werden in Abs. 4 in der 12. Zeile zwischen den Worten „jedoch“ und „zu“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

In Abschnitt V erhält die Ziff. 1 Abs. 1 folgende Fassung:

„Der Veranstalter einer Haus- oder Straßensammlung ist verpflichtet, die Sammlung nach erteilter Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Verwaltung des Stadt- oder Landkreises, in dessen Bezirk die Sammlung durchgeführt werden soll, anzuzeigen (das gleiche gilt für die Durchführung einer sammlungsähnlichen Veranstaltung).“

In Abschnitt V erhält die Ziff. 1 Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Sammler hat den von der zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung abgestempelten, auf seinen Namen lautenden und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis, aus dem der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung, der Sammlungsort und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgehen müssen, bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.“

In Abschnitt V erhält die Ziff. 1 Abs. 4 folgende Fassung:

„Der Veranstalter hat die Ausweise nach Beendigung der Sammlung einzuziehen und der nach Abs. 2 zuständigen Behörde abzuliefern.“

In Abschnitt V erhält die Ziff. 1 Abs. 7 am Schluß folgenden Zusatz:

„Die Sammler sind darüber zu belehren, daß eine Eintragung des Namens des Spenders nicht gefordert und auch vom Sammler ohne ausdrücklich erklärte Einwilligung des Spenders nicht vorgenommen werden darf. Am Kopf der für den Namen und die Unterschrift des Spenders vorgesehenen Spalten ist der Vermerk ‚Eintragung freigestellt‘ anzubringen.“

In Abschnitt V erhält die Ziff. 1 Abs. 9 folgende Fassung:

„Sowohl die Listen als auch die Büchsen sind der örtlichen Gemeinde- oder Amtsverwaltung zur Abstempelung vorzulegen.“

In Abschnitt V wird die Ziff. 2 durch folgenden Satz ergänzt:

„Er darf die Kosten einer etwaigen Nachprüfung der Rechnungslegung nicht aus dem Sammlungserlös bestreiten.“

In Abschnitt VI erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Die örtliche Gemeinde- oder Amtsverwaltung hat eine Liste der abgestempelten Ausweise mit Namen und Wohnort der Sammler und des Sammlungszweckes anzulegen und die Zahl und Nummer der abgestempelten Sammlisten und Sammelbüchsen zu vermerken. Abschriften hiervon sind der Polizeibehörde — in Gebieten einer RB-Polizei dem Leiter des Polizeikreises — zuzuleiten. Die kreisangehörigen Gemeinde- und Amtsverwaltungen übersenden eine Abschrift der zuständigen Kreisverwaltung.“

In Abschnitt VI Abs. 4 werden die Worte „bzw. Finanzminister“ gestrichen.

In Abschnitt VII werden die Worte „1. März“ durch die Worte „15. April“ ersetzt.

Die nunmehr gültige Fassung des RdErl. ist nachstehend wiedergegeben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Richtlinien für das Sammlungswesen

RdErl. d. Sozialministers v. 22. Oktober 1951 (MBI. NW. S. 1217) in der Neufassung v. 15. September 1952 — III A 1/Sa/2

Das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) in der Fassung der beiden Abänderungsverordnungen vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943) und vom 23. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) sowie der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 23. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) hat alle früheren reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Genehmigung und das Verbot öffentlicher Sammlungen aufgehoben. Das Gesetz ist auch heute noch rechtsverbindlich, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die Sammlungen der früheren NSDAP und ihrer Organisationen behandeln (Art. II, III des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung, Amtsblatt der Mil.Reg. Deutschland Nr. 3 S. 1). Da das Sammlungswesen weder gem. Art. 73 des Grundgesetzes zur ausschließlichen noch gem. Art. 74 des Grundgesetzes zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört, ist das Sammlungsrecht Landesrecht geworden. An Stelle der im Gesetz genannten Reichsorgane sind die entsprechenden Landesorgane getreten.

Häufiger Mißbrauch der Gebefreudigkeit der Bevölkerung macht es notwendig, für die Durchführung des Gesetzes neue Richtlinien aufzustellen.

Die Festsetzung des Genehmigungserfordernisses und die Übertragung bestimmter Befugnisse zur Überwachung der Sammlungen auf die zuständigen Behörden bieten allein die notwendige Sicherheit dafür, daß die Gebefreudigkeit der Bevölkerung nur in einer allen Beteiligten gerechtwerdenden Weise in Anspruch genommen und eine Zersplitterung der durch Sammlungen aufgebrachten Mittel vermieden werden. Dieses Ziel ist aber nur zu erreichen, wenn ein Ausgleich gefunden wird zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung und den Belangen der auf Sammlungserträge angewiesenen Organisationen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl.

I. Begriffsbestimmung der genehmigungspflichtigen Sammlung und der sammlungsähnlichen Veranstaltung

Der Genehmigung bedürfen öffentliche Sammlungen und öffentliche sammlungsähnliche Veranstaltungen im Sinne der §§ 1 bis 6 des Sammlungsgesetzes. Öffentlich ist eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung, wenn sie sich an jedermann oder zwar nur an einen begrenzten, aber nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis wendet.

Nichtöffentlich und damit nichtgenehmigungspflichtig ist eine Sammlung, wenn sie innerhalb eines Personenkreises durchgeführt wird, dessen Angehörige durch Beruf, gemeinsame Interessen oder in ähnlicher Weise eng miteinander verbunden sind und wenn auch der Veranstalter zu diesem Personenkreis gehört, z. B. unter Umständen Sammlungen, die von einem Mitglied eines Vereins oder einer Gemeinschaft nur innerhalb dieses Vereins oder dieser Gemeinschaft für Zwecke des Vereins oder der Gemeinschaft durchgeführt werden, wie die Sammlung innerhalb einer Kirchengemeinde für den Wiederaufbau ihrer Kirche, die Beschaffung von Glocken, die Unterstützung eines eigenen Altersheimes usw.

Gemäß § 15 Ziff. 4 des Gesetzes sind Kirchenkollekten von der Genehmigungspflicht frei. Kirchliche Versammlungsräume sind hier nicht nur allseitig umschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich religiöse Handlungen vorgenommen werden, sondern auch Plätze im Freien für die Dauer der religiösen Handlung innerhalb des Teilnehmerkreises. Die im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gemeindehäuser gelten als kirchliche Versammlungsräume.

II. Voraussetzungen für die Genehmigung

Auf die Genehmigung einer Sammlung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf überdies nur bei Vorliegen der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erteilt werden:

1. Für ihre Veranstaltung muß ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis bestehen.

Ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis ist in der Regel als gegeben anzunehmen, wenn der Reinertrag zu all-

gemeinen mildtätigen Zwecken bestimmt ist. Als mildtätig sind Zwecke anzusehen, die auf die Unterstützung von Personen gerichtet sind, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Hierzu gehört vor allem die von den freien Wohlfahrtsverbänden zusätzlich zur öffentlichen Fürsorge ausgeübte Wohlfahrtspflege.

Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn der Reinertrag verwendet werden soll

- a) für Zwecke, deren Förderung dem Bund, dem Lande, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Religionsgesellschaften gesetzlich obliegt; die oberste Landesbehörde kann Ausnahmen zulassen;
 - b) zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die einem Verein oder gemeinnützigen Unternehmen bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.
2. Die Sammlungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Sammlungsertrag stehen.

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken und sollen bei reinen Geldsammlungen 5 Prozent, bei Sammlungen mit Abzeichenabgabe 10 Prozent des Gesamtaufkommens nicht überschreiten.

Bei sammlungsähnlichen Veranstaltungen kann als Höchstbetrag der Unkosten bis zu 20 Prozent des Gesamtaufkommens festgesetzt werden; doch gilt auch hier der Grundsatz, daß die Unkosten auf das niedrigste Maß zu beschränken sind.

Bei einer Überschreitung dieser Prozentsätze ist der Nachweis für die Angemessenheit der entstandenen Unkosten zu erbringen.

Aufwendungen für Werbemittel (z. B. Plakate, Abzeichen, Zeitungsinserate) gelten als Unkosten der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung.

Auf Eintrittskarten zu wohltätigen Veranstaltungen und auf Waren, die gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes vertrieben werden, müssen der Verkaufspreis und außerdem der für den vorgesehenen Zweck abzuführende Betrag deutlich sichtbar vermerkt sein.

3. Der Veranstalter muß genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung bzw. der sammlungsähnlichen Veranstaltung sowie für die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages bieten.

Sammlungsveranstalter sollen grundsätzlich nur juristische Personen sein, deren gesetzliche Vertreter hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit (ggf. durch Anforderung von Strafregisterauszügen) überprüft werden können.

4. Der Antragsteller muß nachweislich in der Lage sein, die Sammlung mit eigenen oder ehrenamtlichen Kräften durchzuführen.

III. Inhalt und Form des Antrages

Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist vom Veranstalter schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß von dem bzw. den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Der Antrag auf Genehmigung einer Sammlung auf Landesbasis ist spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres für das folgende Jahr einzureichen, damit vor Beginn des neuen Jahres die Sammlungen auf dieses Jahr so verteilt werden können, daß sie Erfolg versprechen und eine Überbeanspruchung der Gefebfreudigkeit der Bevölkerung vermieden wird. Der Antrag ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Veranstalter seinen Wohnsitz hat oder sich die Geschäftsführung der Organisation befindet.

In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift des Veranstalters bzw. des gesetzlichen Vertreters und aller für die Abwicklung der Sammlung verantwortlichen Personen,
2. Zweck der Sammlung,
3. die Zeit, in der die Sammlung durchgeführt werden soll,

4. Art der Sammlung (z. B. Haus- oder Straßensammlung, Sammlung durch Veröffentlichung von Aufrufen, Art der sammlungsähnlichen Veranstaltung usw.),

5. Art der Werbemittel (Plakate, Abzeichen, Briefverschlusmarken), die verwandt werden sollen.

Dem Antrag sind ggf. Muster für den Vertrieb vorgesehenen Waren mit dem Nachweis über die Herstellungskosten und die Entwürfe für die Werbemittel beizufügen, da die Verwendung von Werbemitteln der vorhergehenden Einwilligung der Genehmigungsbehörde bedarf.

Die Gestaltung der Werbemittel muß in gedanklichem Zusammenhang mit dem Zweck der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung stehen. Die Herstellung der für den Vertrieb vorgesehenen Waren und der Werbemittel soll möglichst einem Betrieb übertragen werden, dessen Förderung aus sozialen Gründen erwünscht ist.

6. Organisationen haben dem Antrag die zur Zeit gültigen Satzungen und den Haushaltsplan oder die letzte Jahresbilanz und — wenn der Antragsteller ein eingetragener Verein ist — einen Auszug aus dem Vereinsregister, der nicht älter als drei Monate sein darf, beizufügen.

7. Der Veranstalter muß sich schriftlich verpflichten, den gesammelten Reinertrag dem genehmigten Zweck zuzuführen.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind von der Beibringung der unter Ziff. 1, 6 und 7 angeforderten Unterlagen entbunden.

IV. Erteilung der Genehmigung

Der Regierungspräsident entscheidet, wenn sich die Sammlung auf das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises beschränkt; in allen anderen Fällen ist der Antrag mir zur Entscheidung zuzuleiten.

Vor der Entscheidung hat der Regierungspräsident die zuständige untere Verwaltungsbehörde zu hören.

Den Regierungspräsidenten wird empfohlen, bei der Erteilung von Genehmigungen Zurückhaltung zu üben.

Sammlungen zu karitativen Zwecken sind in der Regel von den Regierungspräsidenten nicht zu genehmigen, da alle Hilfsbeurteilungen, soweit nicht die öffentliche Fürsorge eintritt, von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege betreut werden und diese Organisationen die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung auf Landesebene erhalten. Nur soweit eine Beeinträchtigung der Gefebfreudigkeit der Bevölkerung und eine Zerspitterung des Sammlungsaufkommens nicht zu befürchten ist, kann einer Organisation, die satzungsgemäß über ihre Mitglieder hinaus Hilfsbedürftige betreut, eine Genehmigung erteilt werden. Die Genehmigung ist jedoch in der Regel zu versagen, wenn der Sammlungsertrag nur den Mitgliedern der beantragenden Organisation oder nur einem kleineren, besonders interessierten Bevölkerungskreis zugute kommen soll. Diese Antragsteller sind hinsichtlich der fürsorglichen Betreuung ihrer Mitglieder auf die Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und auf die Möglichkeit, ohne Verletzung des § 2 des Sammlungsgesetzes auf vereinsmäßiger Grundlage Mitglieder zu werben und den Zweck durch Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder zu fördern, hinzuweisen.

Ist die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung auf Landesbasis erteilt worden, so soll der gleiche Veranstalter nicht in demselben Jahre zusätzlich die Genehmigung für eine örtliche Sammlung erhalten, auch dann nicht, wenn der Ertrag der örtlichen Sammlung für einen anderen Zweck bestimmt ist. Als gleicher Veranstalter gilt auch eine Organisation, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist.

Organisationen, deren Antrag auf Genehmigung einer Landessammlung abgelehnt worden ist, soll eine örtliche Sammlung nur dann genehmigt werden, wenn der Antragsteller in der Ablehnungsverfügung auf die Möglichkeit der Durchführung einer örtlichen Sammlung verwiesen worden ist.

In dem Genehmigungsbescheid ist auf die Strafbestimmungen des § 13 des Sammlungsgesetzes hinzuweisen.

Genehmigungen für örtliche Sammlungen sind stets nur für einen kurzen Zeitabschnitt zu erteilen. Eine örtliche

Sammlung soll nicht mit einer Haus- oder Straßensammlung auf Landesbasis zusammenfallen.

Die Regierungspräsidenten haben den zuständigen nachgeordneten Behörden Kenntnis von allen genehmigten Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen zu geben.

V. Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter einer Haus- oder Straßensammlung ist verpflichtet, die Sammlung nach erteilter Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Verwaltung des Stadt- oder Landkreises, in dessen Bezirk die Sammlung durchgeführt werden soll, anzuzeigen (das gleiche gilt für die Durchführung einer sammlungsähnlichen Veranstaltung).

Der Sammler hat den von der zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung abgestempelten, auf seinen Namen lautenden und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis, aus dem der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung, der Sammlungsart und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgehen müssen, bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Haussammlungen, die nicht in Verbindung mit einer Straßensammlung durchgeführt werden, muß der Ausweis des Sammlers außerdem mit einem Lichtbild versehen sein.

Der Veranstalter hat die Ausweise nach Beendigung der Sammlung einzuziehen und der nach Abs. 2 zuständigen Behörde abzuliefern.

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Mitwirkung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig.

Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken sollen, ist der Veranstalter verpflichtet, nicht nur für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln. Außerdem ist die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, falls Schüler zwischen 14 und 18 Jahren als Sammler eingesetzt werden sollen.

Die Durchführung einer Haussammlung hat an Hand von fortlaufend nummerierten Listen zu erfolgen. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung anzugeben. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Name und Wohnung des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten. — Die Sammler sind darüber zu belehren, daß eine Eintragung des Namens des Spenders nicht gefordert und auch vom Sammler ohne ausdrücklich erklärte Einwilligung des Spenders nicht vorgenommen werden darf. Am Kopf der für den Namen und die Unterschrift des Spenders vorgesehenen Spalten ist der Vermerk „Eintragung freigestellt“ anzubringen.

Zur Aufnahme von Spenden bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungstätten haben die Sammler sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den fortlaufend nummerierten Büchsen muß der Name des Veranstalters deutlich sichtbar angebracht sein.

Sowohl die Listen als auch die Büchsen sind der örtlichen Gemeinde- oder Amtsverwaltung zur Abstempe- lung vorzulegen.

2. Über den Ertrag der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages hat der Veranstalter gegenüber der Genehmigungsbehörde Rechnung zu legen. Er darf die Kosten einer etwaigen Nachprüfung der Rechnungslegung nicht aus dem Sammelerlös bestreiten.

VI. Überwachung und Überprüfung der Sammlungen

Die örtliche Gemeinde- oder Amtsverwaltung hat eine Liste der abgestempelten Ausweise mit Namen und Wohnort der Sammler und des Sammlungszweckes anzulegen und die Zahl und Nummer der abgestempelten Sammelisten und Sammelbüchsen zu vermerken. Abschriften hiervon sind der Polizeibehörde — in Gebieten

einer RB-Polizei dem Leiter des Polizeikreises — zuzuleiten. Die kreisangehörigen Gemeinde- und Amtsverwaltungen übersenden eine Abschrift der zuständigen Kreisverwaltung.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die ordnungsmäßige Durchführung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen zu überwachen, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die Durchführung nicht-genehmigter oder nicht für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigter Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen unterbunden wird.

Gegen die Veranstalter nicht-genehmigter Sammlungen ist in geeigneter Weise vorzugehen. Die Sammelerträge sind gem. § 14 des Sammlungsgesetzes einzuziehen und Sammlungsgenehmigungen in der Regel künftig nicht mehr zu erteilen.

Mit der Überprüfung von Landessammlungen wird jeweils ein Regierungspräsident durch den Innenminister beauftragt; die Überprüfung der örtlichen Sammlungen erfolgt durch die zuständigen Regierungspräsidenten.

Die Prüfung der Einnahmen hat sich auf die restlose Erfassung aller gesammelten Beträge und die Beachtung der erforderlichen Kassensicherheit, die Prüfung der Ausgaben in erster Linie darauf zu erstrecken, daß der Ertrag für den in der Genehmigung vorgesehenen Zweck verwendet wird. Sowohl der Höhe als auch der Zweckmäßigkeit der entstandenen Unkosten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Durchführung der Prüfung kann sich der Regierungspräsident bei den staatlich anerkannten karitativen Verbänden etwa vorhandener eigener Prüfungsorgane der Spitzenverbände dieser Organisationen bedienen, falls von ihnen hierfür besondere Unkosten nicht in Rechnung gestellt werden.

VII. Sammlungsbericht

Die Regierungspräsidenten haben zum 15. April eines jeden Jahres eine Aufstellung über die von ihnen im vergangenen Rechnungsjahr genehmigten Sammlungen vorzulegen. Diese Aufstellung muß den Veranstalter, den Zweck der Sammlung, das Sammlungsergebnis und den Reinertrag erkennen lassen.

VIII. Aufhebung früherer Erlasse

Alle bisher zur Durchführung von Sammlungen erlassenen Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben, insbesondere der RdErl. d. RuPrMdl. v. 14. Dezember 1934 (MBliV. S. 1531), RdErl. d. RuPrMdl. v. 5. April 1937 (RMBliV. S. 561), meine Erl. v. 25. Juni 1947 — III A 1/2/47, 1. September 1947 — III A 1/2/47, 19. November 1948 — III A 1/2/48 (MBli. NW. S. 657) und 22. Dezember 1948 — III A 1/2/48.

IX. Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 104. 1953 S. 110
aufgeh.
1955 S. 1636 Nr. 3

Kosten der behördlich gelenkten Umsiedlungen innerhalb des Landes

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 12. 1952 — III A 1/KFH/80 —, IV A 2 — 2600 — 6042/52 —

Verschiedene Beschwerden geben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Für Evakuierte, die auf die Quote der behördlich gelenkten „Inneren Umsiedlung“ mit angerechnet werden, finden die für Heimatvertriebene mit meinem Erl. v. 4. Juli 1952 — III A 1/KFH/80 — IV A 2 — 2600 — (MBl. NW. S. 764) bekanntgegebenen Bestimmungen über Fürsorgeleistungen besonderer Art sinngemäß Anwendung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 110.

J. Kultusminister

Rechtliche Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte; Vollzug des Zweiten Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechtes vom 20. August 1952 BGBl. I S. 582; Landesgesetz zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 425).

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 1. 1953 —
II E gen — 031 Nr. 585/52

Das vom Landtag beschlossene Gesetz zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte (Drittes Besoldungsänderungsgesetz vom 15. Dezember 1952) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 425) veröffentlicht. Es enthält u. a. folgende Bestimmungen:

„§ 3 Rechtliche Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte.

- (1) Weibliche Lehrkräfte erteilen die gleiche Anzahl Unterrichtsstunden wie vergleichbare männliche Lehrkräfte und erhalten die vollen Grundgehalt- oder Diätensätze.
- (2) Verbesserungen des Besoldungsdienstalters, die anlässlich der Einführung der 10prozentigen Kürzung vorgenommen worden sind, werden mit der Beseitigung der Kürzung rückgängig gemacht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Jugendleiterinnen.
- (4) Der Kultusminister und der Sozialminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister die zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.“

„§ 7 Übergangsbestimmungen.

Bis zum Inkrafttreten eines neuen allgemeinen Besoldungsrechtes kann für weibliche Lehrkräfte auf eigenen Antrag die Pflichtstundenzahl unter entsprechender Kürzung der Dienstbezüge herabgesetzt werden. Die Kürzung bleibt bei der Berechnung der Versorgungsbezüge außer Betracht.“

Zur Durchführung dieser vorgenannten gesetzlichen Vorschriften bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes:

Da die weiblichen Lehrkräfte unter Berücksichtigung der örtlichen Schulverhältnisse im allgemeinen jetzt schon die gleiche Anzahl Unterrichtsstunden wie die vergleichbaren männlichen Lehrkräfte erteilen, sind die Dienstbezüge an die weiblichen Lehrkräfte ab 1. Januar 1953

unter Wegfall der bisherigen 10% Kürzung zu zahlen. Wo dieses nicht der Fall ist, ist seitens der Schulleiter unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Stundenplanes dafür Sorge zu tragen, daß die Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte hinsichtlich der Pflichtstunden möglichst umgehend durchgeführt wird. Die Zahl der Pflichtstunden der Lehrer bestimmt sich nach den für die einzelnen Schularten bestehenden Vorschriften.

Für den Fall, daß weibliche Lehrkräfte gemäß § 7 a. a. O. in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten eines neuen allgemeinen Besoldungsrechtes von dem ihnen eingeräumten Antragsrecht Gebrauch machen, gilt folgendes:

1. Der Antrag ist jeweilig spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres zu stellen und gilt für das nächste Schuljahr, er kann grundsätzlich nicht innerhalb desselben zurückgenommen werden.
2. Der Antrag ist auf dem Dienstwege über den Schulträger an die Schulaufsichtsbehörde (Regierung, Schulkollegium) zu richten, die über die Genehmigung des Antrages entscheidet. Dem Antrag ist grundsätzlich zu entsprechen.
3. Die Pflichtstundenzahl für die antragstellenden weiblichen Lehrkräfte wird um wöchentlich zwei Unterrichtsstunden ermäßigt.
4. Wird der Antrag genehmigt, so werden mit Wirkung von dem auf die Genehmigung folgenden Monats-ersten die Grundgehalts- oder Diätensätze um 10% entsprechend der bisher geltenden Regelung gekürzt.

Mit der Beseitigung der 10prozentigen Kürzung fallen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes die Verbesserungen des Besoldungsdienstalters fort, die den am 31. März 1941 planmäßig angestellten weiblichen Lehrkräften auf Grund der Nr. 30 des Erlasses des früheren Reichsministers der Finanzen v. 24. März 1942 — A 4022 L B A — 3575 IV (RBB. S. 63) — bei der erstmaligen Kürzung des Grundgehaltes um 10 v. H. zugestanden worden sind. Diesen Lehrkräften ist vom Zeitpunkt der Beseitigung der 10prozentigen Kürzung an wieder das Besoldungsdienstalter beizulegen, das sie am 31. März 1941 vor der Einführung der 10prozentigen Kürzung hatten.

Dieser Erlaß wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist auch zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
das Schulkollegium in Düsseldorf,
das Schulkollegium in Münster,
den Regierungspräsidenten — Verw. d. früh. lipp.
höh. Schulen — in Detmold.

— MBl. NW. 1953 S. 111.

Einbanddecken zum Ministerialblatt Ausgabe A, Jahrgang 1952

In Kürze sind für den Jahrgang 1952 des Ministerialblattes Einbanddecken in der gleichen Ausstattung des Vorjahres lieferbar.

Außerdem können neutrale Decken (ohne Jahreszahl) für die früheren Jahrgänge bezogen werden. Der Preis beträgt je 1,50 DM; Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende Januar per Nachnahme.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung an die AUGUST BAGEL VERLAG GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erbeten.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.